

A ZR 14/50

Beglaubigte Abschrift!

Verkündet
am 26. Januar 1951
gez. [REDACTED]

als Urlandsbeamter der
Geschäftsstelle des Bundes-
gerichtshofs.

Im Namen des Volkes!

In Sachen

der [REDACTED] Verkehrsgesellschaft Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Firma G. A. [REDACTED], Binnenschifffahrtsreederei, in
H. [REDACTED], H. [REDACTED] Hof [REDACTED]
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in
Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar
1951 durch die Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier,
Dr. Heidenhain, Dr. Birnbach, Wilde und Schmiß für
Recht erkannt

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 14. De-
zember 1949 wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Das Luftgaukommando II führte vom Herbst 1944 bis zum April 1945 Schiffstransporte von Holland nach verschiedenen Häfen Norddeutschlands durch. Es hatte der Beklagten, die ihren Sitz in Emden hat, die Betreuung dieser Transporte übertragen. Ferner hatte es die Klägerin, die ihren Sitz in Hamburg hat, beauftragt, für den Wiedereinsatz dieser Schiffe, sobald sie die von Holland nach Deutschland geschafften Geräte abgeladen hatten, zu sorgen. Die Klägerin hatte darauf die Beklagte gebeten, ihr laufend die Positionen der Schiffe mitzuteilen. Dadurch waren die Parteien miteinander in Verbindung gekommen. Sie vereinbarten im Herbst 1944, dass die Klägerin für Rechnung der Beklagten Schlepplöhne und Mieten für die Schiffer sowie auch Brücken- und Lotsengelder und sonstige Unkosten, die durch die Transporte erwachsen, bezahlen sollte. Die Klägerin tat dies und teilte der Beklagten von Zeit zu Zeit die Höhe ihrer Aufwendungen mit. Die Beklagte stellte ihre eigenen Aufwendungen und die von der Klägerin in Ansatz gebrachten Beträge dem Luftgaukommando in Rechnung und zahlte der Klägerin in unregelmäßigen Zeiträumen Geldsummen in verschiedener Höhe. Sie erhielt vom Luftgaukommando einen Teil der von ihr geforderten Beträge. Die Klägerin bezifferte nach Beendigung der Kampfhandlungen ihre Restansprüche gegen die Beklagte aus der Zeit vom 16. Dezember 1944 ab auf 7.042,10 Reichsmark. Die Beklagte beantragte nur einen

24

- 3 -

Rechnungsposten von 200.-- Reichsmark. Sie errechnete ihre Schuld auf 6.842,10 Reichsmark. Die Klägerin räumte daraufhin ein, sie habe einen Posten von 100.--RM versehentlich doppelt eingesetzt, und ermässigte ihre Ansprüche auf 6.942,10 RM. Die Beklagte verweigerte die Bezahlung mit der Begründung, sie habe vom Luftgaukommando kein Geld mehr erhalten, ihre Forderungen gegen dieses seien weit höher als die Ansprüche der Klägerin.

Die Klägerin reichte am 16. Februar 1946 Klage auf Zahlung von 6.942,10 RM nebst Zinsen ein. Die Beklagte zahlte noch vor Zustellung der Klage 3.421,05 RM. Die Klägerin ermässigte nunmehr, jedoch erst nachdem die Klage bereits zugestellt war, ihren Anspruch auf 3.521.-- RM und stellte ihn nach der Währungsreform auf 352,10 RM um.

Sie hat im ersten Rechtszug beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 352,10 RM nebst 5% Zinsen seit dem 1. Januar 1946 zu verurteilen. Die Beklagte hat Klageabweisung begehrt und geltend gemacht, ihr stehe ein Leistungsverweigerungsrecht gemäss § 21 Abs 4 UmstG zu, da die Klägerin Vorlieferantin im Sinne dieser Vorschrift sei.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen und ausgeführt, § 21 Abs 4 UmstG greife durch.

Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht in Oldenburg hat darauf

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



durch Urteil vom 14. Dezember 1949 der Klage stattgegeben. Es führt aus, die Voraussetzungen des § 21 Abs 1 UmstG seien nicht gegeben.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das Urteil Revision eingelegt und mit ihr die Abweisung der Klage verlangt. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

- 1) Das angefochtene Urteil stellt fest, die Beklagte habe vom Herbst 1944 bis zum April 1945 im Auftrage des Luftgaukommandos bestimmte von Holland nach Deutschland durchgeführte Schiffstransporte zu betreuen gehabt, die Klägerin sei mit den Ausrüstungen und den Aus- und Umladungen dieser Schiffe nicht befasst gewesen und habe für diese Transporte auch keine sonstigen Dienstleistungen auszuführen gehabt. Sie habe vielmehr lediglich nach Vereinbarung mit der Beklagten für deren Rechnung Schlepplöhne und Mieten an die betreffenden Schiffer, sowie Brückengelder, Lotsengelder und sonstige Unkosten gezahlt. Die Verfahrensrügen, die die Revision gegen diese Feststellungen erhebt, greifen nicht durch. Das angefochtene Urteil hat die Bekundungen der Zeugen Li. [REDACTED] und Eh. [REDACTED] näher gewürdigt. Ein Inhalt dafür, dass es Teile dieser Aussagen übersehen hat, ist nicht gegeben. Wenn das Oberlandesgericht ferner das Schreiben der Klägerin vom 17. November 1944 nicht erwähnt hat, so kann die Revision daraus

nichts herleiten; denn dieses Schreiben betrifft Forderungen aus einem früheren Zeitraum und bezieht sich nicht auf die jetzt in Rede stehenden Ansprüche, die aus der Zeit nach dem 16. Dezember 1944 stammen. Zudem ergibt es nichts darüber, dass die Klägerin mit den von der Beklagten betreuten Transporten irgendwie selbst befasst war, abgesehen davon, dass sie gewisse Zahlungen für Rechnung der Beklagten geleistet hat. Die Revision vermag des weiteren auch nichts daraus herzuleiten, dass das angefochtene Urteil den Schriftsatz der Beklagten vom 9. Dezember 1949 nicht mehr berücksichtigt hat. Die Berufungsbegründung war der Beklagten bereits im September 1949 zugegangen. Sie enthielt keine neuen Behauptungen. Die Voraussetzungen für die Bestimmung einer Erklärungsfrist gemäss § 272 a ZPO lagen somit nicht vor. Die Beklagte hatte ausweislich des Sitzungsprotokolls überdies keinen Intrag auf Grund der erwähnten Bestimmung gestellt. Wenn das Oberlandesgericht der Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1949, in der es Verkündigungstermin auf den 14. Dezember 1949 anberaumte, nachliess, noch innerhalb einer Woche auf die Berufungsbegründung zu erwidern, so beruhte der Beschluss nicht auf der Vorschrift des § 272 a ZPO. Daher kann dahinstehen, ob der erwähnte Schriftsatz noch hätte berücksichtigt werden müssen, wenn die Bestimmung des § 272 a ZPO zum Zuge gekommen wäre. Da, wie erwähnt, die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht gegeben waren,

so war das Oberlandesgericht berechtigt, auf den Schriftsatz nicht mehr einzugehen, denn er war nicht innerhalb der der Beklagten gesetzten Frist, sondern verspätet eingereicht worden.

- II) 1) Greifen die Verfahrensrügen nach alledem inso-
weit nicht durch, so hängt die Entscheidung des Rechts-
streits im wesentlichen davon ab, ob der vom Ober-
landesgericht festgestellte Sachverhalt die Ablehnung
der Vorschrift des § 21 Abs 4 UmstG rechtfertigt. Die
Frage ist zu bejahen. Nach der erwähnten Gesetzesbe-
stimmung kann, wer aus einer Lieferung oder einer
sonstigen Leistung Forderungen gegen das Reich besitzt,
die ihm seinem Vorlieferanten gegenüber obliegende
Leistung verweigern, soweit er nicht selbst befriedigt
ist. Es kommt also darauf an, ob die Klägerin Vorliefe-
rantin der Beklagten war. Das hat das Oberlandesgericht
im Ergebnis mit Recht verneint. Es kann für die Ent-
scheidung auf sich beruhen, ob der Begriff des "Vor-
lieferanten" überhaupt den nur "Vorleistenden" mitum-
fasst. Selbst wenn man diese Frage bejahen wollte,
könnte die Beklagte hieraus nichts für sich gewinnen;
denn die Klägerin war auch nicht Vorlieferantin der
Beklagten in diesem weiteren Sinne. Die Vorschrift des
§ 21 Abs 4 UmstG bezweckt Unternehmer, die Lieferungen
oder sonstige Leistungen an das Reich bewirkt haben,
aber von diesem zur Zeit keine Bezahlung erhalten kön-
nen, dagegen zu schützen, dass sie von ihren Unter-
lieferanten, die durch die mit ihnen geschlossenen Ver-

träge wirtschaftlich betrachtet mittelbar an den Reichsaufträgen beteiligt waren, aus diesen Verträgen in Anspruch genommen werden. § 21 Abs 4 UmstG will in solchen Fällen aus wirtschaftlichen Gründen den Schaden verteilen. Daraus folgt, dass § 21 Abs 4 UmstG eine Kette selbständiger Unternehmer voraussetzt und dass zum Wesen des Vorlieferanten gehört, dass er auf Grund eines Untervertrags einen eigenen Beitrag zu dem vom Reich dem Hauptunternehmer erteilten Auftrag geleistet hat. Wer dagegen kein selbständiges Glied einer solchen Kette war, sondern wirtschaftlich betrachtet nur die Stellung eines Erfüllungsgehilfen besass, ist nicht Vorlieferant. Letzteres traf nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils aber für das Verhältnis der Klägerin zur Beklagten zu. Die Klägerin hatte im Verhältnis zur Beklagten nur die Stellung einer Prüfungs- und Zahlstelle. Ihre Aufgabe bestand lediglich darin, gewisse Beträge für die Beklagte zu verauslagen. Daraus ergab sich allerdings, dass sie auch die Belege, auf Grund deren sie die Zahlungen zu bewirken hatte, überprüfen musste. In dieser Prüfung und in der Verauslagung des Geldes für Rechnung der Beklagten erschöpfte sich jedoch ihre Aufgabe. Ihr lag auch nicht etwa eine Vorfinanzierung der Aufträge der Beklagten ob, sondern sie war, wie dargelegt, nur mit der finanziellen Abwicklung beauftragt. Daher braucht zu der in der Rechtsprechung und im Schrifttum unstrittenen Frage, ob der Kreditgeber in bestimmten

